Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 39 (1947-1948)
Heft: 2

Artikel: Sagenforschung und Rechtsgeschichte
Autor: Fehr, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370984

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sagenforschung und Rechtsgeschichte

Von Hans Fehr

I.

Was ich unserem verehrten Jubilar zu bieten vermag, ist weltanschaulich unterbaut. Das passt gut zu seiner Denkart; gehen doch alle seine tiefgründigen Arbeiten von einer wohlgefügten Weltanschauung aus.

Damit ich das Fundament gleich festlege, sei gesagt: Wer Rechtsgeschichte im engeren Sinne, im klassischen Sinne treibt, wird sie vornehmlich als *Institutionengeschichte* begreifen. Er wird aus den eigentlichen Rechtsquellen — also vor allem aus den Volksrechten, Rechtsbüchern, Stadt- und Landrechten, Weistümern, Gesetzen — die Normen zusammenstellen und interpretieren, um auf diese Weise das Genetische des Rechts zu erfassen. Vielleicht bringt er die Urkunden in seine Untersuchungen hinein, um die Funktion des Rechts zu ergründen, um zu erfahren, wie die Normen sich verwirklichten. Philipp *Heck* nennt in seinen Sachsenspiegel-Untersuchungen die Urkunden das «Kontrollbild».

Wer aber die Rechtsgeschichte als *Teil der Kulturgeschichte* auffasst, wird einen weit grösseren Quellenkreis heranziehen. Es sind die «sekundären Quellen», auch «ausserrechtliche Quellen» genannt. Dieser Forscher wird die Sagen, Märchen, Legenden, Schwänke, Spiele (wie Fastnachtsspiel), Dichtungen, Sprüche, Formeln, Miniaturen, Bilder und andere rechtsarchäologische Dokumente verwerten, sowie die Äusserungen des Wirtschaftslebens in ihrer ganzen Fülle. Dieser Quellenkreis enthält eine Menge von unmittelbarem und mittelbarem Rechtsstoff und ist imstande, das Blickfeld gewaltig zu erweitern. Vor allem führen diese Überlieferungen mitten in das Volk hinein. Sie zeigen uns, wie das Volk dachte. Sie lassen die Rechtsvorstellungen erkennen, die im Volke lebendig waren. Sie erläutern das Rechtsgefühl, welches im Volke herrschte. Und es ist immer und immer wieder daran zu erinnern, dass Recht und Gefühl in alten Zeiten aufs engste verknüpft waren. Erst die Juristen haben das Recht zur reinen Verstandessache gemacht. Das *Volksrecht ruht in der Welt des Gefühls, das Juristenrecht in der Welt des Verstandes.*

Wer von diesen Grundanschauungen ausgeht, wird mit Freude die heutigen Bestrebungen begrüssen, welche die «ausserrechtlichen Quellen» energisch zu verwerten suchen. Das Band zwischen Rechtsgeschichte und Volkskunde ist bereits viel enger geknüpft als früher und originelle neuere Monographien, wie der «Handschuh im Recht» (Berent Schwineköper), oder die «Kerze im Recht» (Eugen Wohlhaupter) sind äusserst fruchtbar für unser Gebiet. Hermann *Conrad* hat im 1. Bande seiner Geschichte der deutschen Wehrverfassung (1939) die isländischen Sagas und die mittelalterliche Dichtung (Lied von der Hunnenschlacht, Beowulf, Hildebrandlied usw.) mit grossem Gewinn verarbeitet. In dem breitangelegten «Handbuch der Symbolforschung» (herausgegeben von Ferdinand *Herrmann*, 2. Bd. 1941) wird der Beweis geliefert, dass ohne Kenntnis der Symbolik die volle Erkenntnis des alten Rechts unmöglich ist und «die Einführung in die Rechtsarchäologie» von *Claudius v. Schwerin* (1943) bestätigt diese Ansicht.

II.

Sagen und Märchen liefern uns wertvolle Erkenntnisse. Vielfach gehen sie ineinander über, so dass z. B. die Sage Märchenmotive, das Märchen Stücke aus Sagen in sich schliesst. Auch stehen beide dem Traume nahe. Vor allem haben Wunschträume dort vielfach einen Niederschlag gefunden. Was das Volk wünschte, was es ersehnte und erhoffte, klingt in Sagen und Märchen nach. Wie zahlreich sind z. B. die Sagen über herrische Tyrannen und Bedrücker, die nach dem Tode keine Ruhe finden und als schlimme Wiedergänger herumirren müssen. Das Volk verfluchte sie im Wachen und im Träumen und gönnte ihnen nicht die Stille des Grabes; denn sie brachen das Recht und beugten sich nicht vor der Gerechtigkeit.

Die Sage schwebt weniger im luftleeren Raume, als das Märchen. Sie ist nicht selten lokalisiert auf einen Berg, in ein Tal, in ein Schloss, in ein Kloster. Bisweilen ist sie datierbar. Sie gründet sich auf ein Naturereignis, auf eine Erscheinung, auf eine Tat, z. B. einen Mord. Über dem Märchen dagegen steht das zeitlose Motto: «Es war einmal».

Die Rechtsgeschichte wird aus der Sagenforschung nur Gewinn ziehen, wenn sie mit grosser Vorsicht zu Werke geht. Diese Vorsicht gilt für alle «ausserrechtlichen Quellen». Man denke etwa an die Verwertung der Dichtungen. Diese haben oft rein literarischen Charakter, sind Erzeugnisse eines dichterischen Geistes mit dem

die Phantasie durchgebrannt. So ist es z. B. äusserst schwer zu entscheiden, in welchem Masse die alten Edda-Lieder rechtsgeschichtlich ausgebeutet werden können. Auch im Bereich der Sage machen sich diese literarischen Bedenken geltend. *Vor allem die Heldensage gebietet Vorsicht.* Ein Musterbeispiel ist unsere Erzählung vom Wilhelm Tell, wie sie etwa im Weissen Buch von Sarnen überliefert ist. *Dierauer* und viele andere verbannten sie in das Reich der Sage, die jedes historischen Wertes bar sei. Heute ist man einsichtiger. Viele Forscher lehnen zwar die scharf gezeichnete Figur Tells ab, messen jedoch der Erzählung in ihrer Gesamtheit historische und rechtshistorische Bedeutung bei. Man spricht ganz mit Recht von einer «Befreiungstradition» und nicht mehr von einer «Befreiungssage». So mag es mit mancher Heldensage stehen. Das Volk hatte den Hang zu personifizieren. Es verkörperte grosse Ereignisse und bedeutungsvolle Bewegungen in einer heldischen Person. Alles wurde dann plastischer, verständlicher, einprägsamer. Aber es geht nicht an, wegen dieser Zusammenfassung und Zusammendrängung alle diese Überlieferungen in die Welt der Sage einzubetten und sie historisch zu verachten. Für die Erkenntnis des Widerstandes, ja des Widerstandsrechts der Urschweizer ist das Weisse Buch von hervorragender Bedeutung.

Schwierig ist auch die Einschätzung der Wandersagen. Wie die Märchen, so wandern die Sagen. Sie ziehen von Land zu Land, oft über ganze Erdteile. Bald reiner, bald entstellter, treten sie da und dort plötzlich hervor. Auch hier fehlt es an einem zureichenden Grunde, eine Wandersage wegen ihres fremden Ursprungs allsogleich zu verwerfen. Immer ist vielmehr die Frage zu stellen: *warum* vermochte die fremde Sage einzudringen und Volksgut zu werden? Denn wenn sie das Herz des Volkes nicht irgendwie berührte, hätte sie sich nicht einnisten können. Und auch eine zweite Frage muss aufgeworfen werden: In welcher Weise wurde die Sage umgebogen? Welche Elemente haben sich verändert ? Wie hat sie sich dem jeweiligen Volksgeist angepasst? Nicht immer wird es möglich sein, diese Probleme zu ergründen. Aber die Fragen müssen gestellt werden und ihre Lösung ist bedeutsam. Treffend wirkt das Beispiel der Tristansage, vor allem das Gottesurteil, das sich darin abspielt. Wir wissen heute, namentlich durch die Untersuchungen von *Benfey*, dass ein Hauptstück der Sage aus dem Orient, letzten Endes aus Indien zugewandert ist: der doppelsinnige Eid und das betrügerisch abgeleitete Ordal der Eisenprobe. Isolde singt im Prozess und König Marke ist betrogen. Aus den indischen «Siebzig Erzäh-

lungen des Papageis» erfahren wir, dass die Ehebrecherin oft durch Betrug und raffinierte Künste ihre Unschuld zu erweisen sucht und dass ein feiner Humor alle diese Dinge überschattet. *Gottfried von Strassburg* hat in seinem Tristan die Sage in ein bewegtes Epos gekleidet, von französischen Grundlagen ausgehend. (13. Jh.) Auch bei ihm siegt Isolde durch Ableistung des Gottesurteils, weil es ihr gelingt, in listiger Weise das Beweisthema zu bestimmen. Dennoch wird das Epos nicht zu einer Dichtung des Unrechts. Es verherrlicht, rechtlich geschaut, nicht den gelungenen Betrug. Die Sage erscheint umgeformt in dem Sinne, dass Tristan und Isolde im Banne eines Zaubertrankes stehen. Sie handeln als Werkzeuge des Teufels und ihr Tun ist, juristisch gesprochen, «absichtslos». Der Eid Isoldes ist «vergiftet». Der Satan treibt sein Spiel. Das ist germanisch-deutsch gedacht, weit entfernt von morgenländischen Ideen.

Höchstwahrscheinlich sind die Gottesurteile des glühenden Eisens und des wallenden Kessels altes, indogermanisches Kulturgut. Ob die Erzählungsstoffe später durch die Kreuzzüge aus dem Orient eingedrungen sind (so Abegg), bleibt dahingestellt («NZZ», Juni 1947).

Viele Sagen sind im Laufe der Zeit verdorben worden. Wie wir von zersungenen Liedern sprechen, können wir von verstümmelten Sagen reden. Alter Stoff wurde überschüttet, wurde missverstanden und missgedeutet. Oft ist es schwer, aus den Trümmern den rechtlichen Kern herauszufinden. Oft unmöglich. Wie häufig erscheinen z. B. vorchristliche Elemente durch die Einwirkung des neuen Glaubens derartig verwischt und überschattet, dass eine Aufdeckung der alten Rechtsideen nicht mehr möglich ist. Wie viele Rechtsbräuche liegen völlig verbogen vor uns. Wie oft schleppen sich alte Formen durch die Jahrhunderte und erscheinen in den Sagen als inhaltslos.

All das macht die Untersuchungen schwierig und erfordert Kenntnis und Mühe, soll der Sagenstoff für die Rechtsgeschichte fruchtbar gemacht werden.

III.

Wer mit offenem Sinn in das Mittelalter eindringt, der kann sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass unser ganzes Denken und damit unser ganzes Leben viel einheitlicher gestaltet war. Heute ist alles geschachtelt und zerrissen. Die Lebenserscheinungen und die Lebensgebiete haben sich getrennt. In unseren Köpfen

lebt nicht *eine* Welt; es leben Welten und nur wenigen gelingt es, sie zu einem Ganzen zusammenzuschweissen.

Nach dieser Richtung gesehen, sind die Sagen höchst aufschlussreich für das Recht. Sie weisen hin auf die Einheit des Lebens. Sie decken z. B. *die enge Verbindung von Recht und Moral auf,* eine Verbindung, die in vielen Volkskreisen heute noch lebt. Was sittlich war, war Recht. Das Unsittliche kam dem Unrecht gleich und wurde als widerrechtlich abgelehnt. Man denke an das unsoziale Verhalten eines Menschen. Wie oft tritt in der Sage ein Bauer auf, der sein Gesinde hungern lässt, ein Vater, der seine Familie misshandelt, ein unbarmherziger Sohn, der seine Mutter missachtet. Das waren einst Handlungen gegen die Moral, wie gegen das Recht. Die Strafe blieb meist nicht aus und das Volk empfand sie als gut und gerecht.

Auch die Trennung vom Diesseits und vom Jenseits war nicht schroff, wie heute. Die Sagen sind voll des Gedankens, dass jedes Unrecht seine Sühne erhalten müsse. Die böse Tat, die auf dieser Erde nicht gesühnt wird, erfährt ihre Vergeltung nach dem Tode. Der Verbrecher nimmt seine Strafe am jüngsten Tage entgegen, oder — viel häufiger — er geht nicht in den «zweiten Tod» ein und irrt als schädigender Dämon in allerlei Gestalt auf dieser Erde herum. *Die Sagen sind der stärkste Tummelplatz für die unseligen Wiedergänger.* Der Glaube an die gerechte und sichere Vergeltung ist für die Aufhellung des mittelalterlichen Prozess- und Strafrechts sehr wichtig. Wie mancher Missetäter wird gerne die Strafe vom Richter entgegengenommen haben, um damit der schauerlichen Vergeltung nach dem Tode zu entgehen. Wie viele mögen ihr Delikt freiwillig gestanden, wie viele sich spontan dem Gericht gestellt haben.

Die Verbindung von Tier und Mensch war weit inniger. Tiere sprechen, wie im Märchen; Tiere handeln ähnlich dem Menschen; Tiere begehen Verbrechen und werden zur Verantwortung gezogen. Freilich handelt im Tier mehr der verbrecherische Dämon, als das Geschöpf selbst. Daher ist es richtig, den Tierprozess eher als Dämonenprozess, denn als Menschenprozess aufzufassen. Oft erscheint das Tier nur als Hülle, durch welche der Satan sein Spiel treibt. Und diese Hülle muss dann zerstört, etwa verbrannt werden.

Wie die ganze Natur, so ist auch das Tier eine Kreatur Gottes. Die Schöpfung galt als Einheit. So tritt in den Sagen wiederholt die fromme Ansicht zu Tage, das Tier helfe, gleichsam im Dienste Gottes, eine Missetat aufzudecken. Kraniche oder Raben verfolgen

den Mörder und rufen durch ihr Geschrei den Rächer herbei. Andere Vögel verraten einen Grenzverrücker, der sonst nicht entdeckt worden wäre. Tiere, wenn sie Schaden stiften, werden von Geistlichen gebannt mit der «pouvoir de chasser les démons». Umgekehrt: wer mit Tieren in unchristlicher Weise verfährt (ein Lamm wurde getauft), der ruft die Strafe für alle Mitmenschen herbei. Eine ganze Gegend musste büssen und wurde durch einen Unhold verwüstet. Dies ist die Sage vom «Greiss» (Uri), und *hier bricht ein weiterer wichtiger Rechtsgedanke hervor: Die Gesamthaftung.*

In den Sagen erscheinen die Menschen als eng miteinander verbunden. Im Märchen sind sie isoliert. Die Sagen sind voll von Gemeinschaftsmotiven, voll von der Vorstellung, dass die Familie, die Sippe (der weitere Familienverband), oder ganze Dörfer und Talschaften menschliche Gemeinschaften bilden, die «auf Gedeih und Verderb» zusammen verkettet sind, Heil und Unheil zusammen ertragend. Sie bilden Schicksalsgemeinschaften, Einheiten, welche die Missetat eines ihrer Glieder büssen müssen, als ob jeder einzelne schuldig wäre. *Jeder haftet für das Delikt des andern.* Die Schuld des einen verstrickt alle Glieder in eine Gesamtschuld. Das ist sehr altes Recht, und manche Strafverfolgung und Exekution lässt sich nur aus dieser Vorstellung erklären. Als ein Mann einer Schlange ihr Krönlein stahl, und sie tötete, wurde das ganze Dorf, dem der Täter angehörte, verschüttet (Herbriggen). Eine Mutter verrannte sich in böse Lügen. Dafür hafteten ihre sieben Kinder, die in Schweine verwandelt wurden. Die Tochter eines bösen Twingherrn, selbst unschuldig, musste den Schatz ihres bösen Vaters hüten und konnte als Wiedergänger die Ruhe des Todes nicht finden (Emmental). Wenn Räuber und Piraten verhaftet werden, wird nicht nach dem Delikt des einzelnen geforscht. Sie werden alle gehängt oder geköpft, einfach deshalb, weil sie der Bande angehörten. So stossen wir in den Sagen auf Grundvorstellungen alter, ältester Art. Das Volk lebte mit ihnen und wir finden nirgends eine Auflehnung gegen diese Normen, die als Recht empfunden wurden. Das ist bedeutsam. Das zeigt uns lebendiges Recht der Vorzeit. Wir dürfen das Sagenrecht in hunderten von Fällen als Kontrollbild heranziehen, ähnlich den Urkunden. Das Recht stand nicht nur in Büchern. Es wurde geübt, es galt, es war wirklich.

Ferner weise ich auf die Natur und die Naturgewalten hin, die oftmals tief in das Rechtsleben eingriffen. Die Natur ruhte im Menschen, und der Mensch ruhte in der Natur. Bei den Ostslaven gab es bis in die Neuzeit hinein überhaupt keine unbelebten Gegen-

stände. Die Bäume redeten, die Steine wuchsen, die Sterne am Himmel lauschten. Alles war voll Seele. Darum traute man der Natur die Fähigkeit des Handelns, des Mitwirkens zu. Nach religiöser Auffassung sprach Gott, der gerechte Herr durch sie, so dass man ihr Walten als unmittelbaren Eingriff des Allmächtigen deuten darf. Gott schützte das Recht und sein Wille war, dass es sich auf Erden durchsetzte.

Im Aargau betrog einst ein Kornhändler das Volk und nützte dessen Notlage aus. Als er starb, fand man sein Grab jeden Morgen frisch aufgedeckt und den Totenbaum aus dem Grabe hinausgeworfen. Als schwarze Gestalt, ohne Kopf, sah man ihn herumlaufen als Gespenst. Die Erde, das Grab duldete den Toten nicht. Sie spuckte ihn gleichsam aus und zur Strafe musste der Wucherer umgehen.

Wie häufig treten uns in den Alpengegenden Verwüstungen und Vereisungen entgegen, wenn oben im Gebirge Unrecht begangen wurde. Aus der blühenden Alp formte sich ein Gletscher, wie immer wieder berichtet wird. Fruchtbare Matten wurden durch Wasserströme vernichtet, als ein Senn seinen Vater unwürdig behandelte. Wo man verräterische Ritter erschlagen hat, lässt kein Vogel mehr sein Lied ertönen, und die Bosheit eines Vaters verwandelte gesegnetes Land in eine gewaltige «Rüfe» (Herbriggen). Auf der Alp eines Walliser Bauern wuchs kein Gras mehr, bis er den geschuldeten Lohn ausbezahlt hatte. *Dem Unschuldigen dagegen gewährt die Natur Schutz und Hilfe.* In Oberfrick (Basel) geschah im Jahre 1356 ein Erdbeben. Die Sage erzählt, dass das Bett der frommen Gräfin von Thierstein mit ihr und ihrem Kinde den Abhang herunterrollte. Der Burgturm schoss über die Felsen in die Tiefe. Unversehrt ging die Herrin aus dem grausigen Ereignis hervor und zum Dank befreite sie das Land von allen Abgaben, soweit sie mit dem Bette herabgefahren war. Die Gegend heisst die Sesseln. In Graubünden wurde die Burg eines ungerechten Ritters von Wassern überflutet. Nur des Ritters unschuldige Frau fand Rettung.

Noch nach dem Tode eines Menschen zeugt die Natur für dessen Unschuld. Als im Luzernischen ein Verurteilter verbrannt wurde, vermochte das Feuer den Blumen, die er in der Hand hielt, nichts anzuhaben. Sie blühten weiter und verkündeten die Reinheit des Hingerichteten. Es ist kennzeichnend, dass Blumen oft als Beweismittel auftreten. In ihrer Schöne und Klarheit sah das Volk ein Symbol des Reinen und Lautern, und hielt sie deshalb fähig,

die Unschuld an den Tag zu bringen. In badischen Sagen tritt besonders die Lilie als Verkünderin der Unschuld hervor.

Die starke Sehnsucht, die in allen Menschenherzen lebte, Recht und Unrecht zu erkennen, wies sogar den Tod in gewisse Schranken. Die zum Beweise drängende Natur gebot dem Tode ein Halt. Teile des Getöteten blieben mit lebendigen Kräften ausgestattet, und vermochten Zeugnis vor aller Welt abzulegen. Durch viele Länder verbreitet war die Sage vom blutenden oder singenden Knochen. Nicht nur die europäischen Gebiete kennen sie; auch in Afrika, in Indien und Brasilien wird sie erzählt. Sie gipfelt im Gedanken, dass ein Knochen des Gemordeten (meist ein Schädelknochen) die Kraft hat, den Täter zu verraten, indem er in der Hand oder im Mund des Mörders zu bluten oder singen beginnt. Dieser berühmte Rechtsstoff wird bald dem Märchen (Singer), bald der Sage zugewiesen (Reithard, Rochholz) und in der Tat haben wir hier ein typisches Übergangsgebilde vor uns. In der Sage vom Brudermord bei Lenggen (Aargau) fing sogar der ganze Schädel des Ermordeten zu bluten an. Trotz dieses Zeichens blieb die Tat unentdeckt. Aber der gerechte Gott bestrafte den Verbrecher, indem er ihn zum gespenstigen Wiedergänger machte.

In diesen Bereich gehört das weit verbreitete *Bahrrecht.* Der auf der Totenbahre liegende Ermordete hat die Kraft, den Täter zu überführen, indem die Wunden zu bluten anfangen. Auch die vielen Sagen und Legenden von den unschuldig Hingerichteten, die ihre Häupter in die Hand nehmen, oder die noch eine Strecke weit zu gehen vermögen (300 Schritte in einer aargauischen Sage), ruhen im Gedanken, dass die menschliche Natur über den Tod hinaus die Unschuld zu bezeugen vermag. Letzten Endes ist es Gott, der die Naturgesetze bricht, und daher werden das Bahrrecht (schon im Nibelungenlied überliefert), die Feuer- und Wasserproben, der blutende Knochen usw. in den rechtlichen Kreis der Gottesurteile eingereiht. Die Sagen sind diesen Proben im allgemeinen nicht sehr geneigt. Das Ordal spielt keine grosse Rolle und ein überaus verbreitetes Gottesurteil, der Zweikampf, bleibt stark im Hintergrund. Wenn in einer hessisch-nassauischen Sage zwei Ritter vor Gericht ohne Waffen balgen, «ringen» mussten, um ein Korndeputat, so weist dies auf eine Entstellung des alten Brauches hin. (Der Zweikampf erwähnt z. B. in der aargauischen Sage vom Ring von Hallwil.) Das Zurücktreten des Duells als eines Beweismittels ist für den Sagenkreis, den wir berührt haben, nicht erstaunlich. *Uns lieferten in der Hauptsache die Volkssagen den Stoff für*

die rechtlichen Erkenntnisse. Wir bauten auf Überlieferungen der bürgerlich-bäuerlichen Welt auf. Das einfache, nicht feudale, nicht herrschaftliche Volkstum bereitete seine Quellen vor uns aus, und in diesem Lebenskreise war wenig Neigung zum Beweismittel des Zweikampfes. Zwar gab es Bauernduelle, aber sie mochten selten sein und gruben sich offenbar nicht so tief in die Volksseele ein, dass sie zu Sagen ausgesponnen wurden.

Dagegen treten andere Kraftproben in vielen Variationen hervor, ging *doch die Meinung des Mittelalters dahin, dass Kraft und Recht in engstem Zusammenhang stehen.* Der körperlich Kräftige galt als der Bessere, denn der Schwache. Man glaubte, dass physische und moralische Kräfte im Menschen eine Einheit bilden und dass die Stärke des Mannes dessen moralischen Wert dokumentiere. So erklären sich viele Einrichtungen und Vorfälle, auch die berühmte Stelle aus dem Nibelungenlied (113), die sagt:

«erwirbest duz mit sterke, diu sulen dir untertaenec sin», d. h. was du mit Kraft erworben hast, das sollst du rechtmässig besitzen. — Eine der berühmtesten Kraftproben ist der Urner Grenzlauf. Urner und Glarner stritten einst um die Grenze. Jeder Stand stellte einen Läufer, und wo beide Männer sich begegneten, da sollte die Grenze gezogen werden. Der Urner hatte einen gewaltigen Vorsprung (eines Hahnes wegen, der ihn zeitig weckte). Der verspätete Glarner bat ihn noch um eine Zugabe, und abermals sollte eine Kraftprobe entscheiden. «Soviel will ich dir noch gewähren, als du mich auf deinem Rücken tragend, bergan läufst», sagte der Urner. Der redliche Glarner ging darauf ein, sank aber bald tot zur Erde nieder. Dort wurde die Grenze errichtet.

Im Luzernischen stritt ein Riese mit einem Schneider um den Besitz einer Königstochter. Ein Wettessen sollte das bessere Recht erweisen. Der Schneider siegte; denn er liess den Reisbrei, welchen er vertilgen musste, in einem «vorgehängten Sack» verschwinden. Dem erstaunten Riesen gab er an, er habe sich einen Schlitz in den Bauch geschnitten, und dort sei der Brei wieder herausgeflossen. Diese Sage ist nicht nur wegen der Kraftprobe interessant, sondern wegen der oft wiederkehrenden Tatsache, dass der Kluge, Witzige, Listige als der Mann erscheint, der den Dummen, Einfältigen, Tölpelhaften überwindet und zwar mit Recht. «Nütze dein Recht, so gut du kannst», ist eine alte Weisheit. Und: «Nütze es rasch, damit es nicht untergeht». So reichen sich in dieser Luzerner Sage geistige und körperliche Fähigkeiten schwesterlich die Hand. Für das Bergvolk ist kennzeichnend, dass schwierige Klettereien,

gut durchgeführt, imstande waren, eine Berechtigung zu erweisen. So in der Sage von der Schrottenjungfrau (Emmental). Das hochnäsige Mädchen eines betrügerischen Vaters gab unter zahlreichen Freiern jenem den Vorzug, der den Felsenkopf des Schibegütsch bezwingen würde. Viele fanden dabei den Tod. Es ist nicht erzählt, ob einer die Kraftprobe bestanden hat; denn durch einen Fluch des betrogenen Bruders wurde alles vernichtet. Der Betrüger verschwand spurlos, vom Teufel entführt, und die hochmütige Tochter musste in einer Höhle die widerrechtlich gesammelten Schätze ihres Vaters hüten bis zum jüngsten Tage.

IV.

Noch wäre vieles zu erzählen. Doch der Raum gebietet Halt. Es sei nur noch auf weniges hingewiesen, so auf die furchtbaren *rechtlichen* und *moralischen Wirkungen des Fluches*, auf welche die Sage oft hindeutet. Wir dürfen und müssen annehmen, dass der Mensch fest an Verfluchungen glaubte und sie deshalb verpönte und bestrafte. Die bäuerlichen Weistümer sind voll von Normen, die sich gegen das Fluchen und Schwören richteten. Mir scheint, heute noch gilt der Fluch als verderbenbringend, besonders der Mutter- und der Vaterfluch. In den Sagen erzeugen die Verfluchungen regelmässig düstere Folgen. Sie wirken augenblicklich. Auffallenderweise werden sie meist gegen Sippegenossen ausgestossen: Vaterfluch, Mutterfluch, Bruderfluch, Fluch unter Ehegatten usw. In Hessen verfluchte eine Gräfin das ganze Geschlecht, weil sie unschuldig hingerichtet wurde. Der Fluch zündete, und jeder Erstgeborene starb in frühem Alter. Einmal prallte der Fluch einer Stiefmutter auf sie selbst zurück und stiess sie in das Enziloch hinein. Dort musste sie spuken.

Verbrechen und Strafen aller Art sind bedeutsame Gegenstände der Sagen. Sie stimmen im ganzen mit dem Strafrecht überein, das wir aus Landrechten, Rechtsbüchern und Gesetzen kennen: Der Dieb wird gehenkt, der Mörder gerädert, die Kindsmörderin lebendig begraben und ihr Grab mit Dornen überdeckt, Hexen werden verbrannt. Indessen — und das ist typisch für das Empfinden des Volkes — oftmals wird die Tat durch die Strafe im Diesseits nicht voll gesühnt. Ist das Verbrechen besonders niederträchtig, deutet es auf niederste, unmenschliche Gesinnung hin, so findet der Delinquent keine Ruhe im Grabe. Es erfolgt gleichsam eine doppelte Bestrafung: durch den irdischen und durch den göttlichen Richter.

So gibt es Mörder, die, den Tod auf dem Rade erduldend, nachher umgehen müssen. Im übrigen sind es Grenzverrücker, Meineidige (der Stiefelireiter), Betrüger, Wucherer, Weinpantscher, Verächter von Vater und Mutter usw., welche die Sagen als Wiedergänger schildern, oft als schauerliche gespenstige, feurige Wesen, die den Menschen Furcht und Grauen einflössen. Der Jäger, der während der Messe am Sonntag jagte, musste nach dem Tode unaufhörlich einem Wilde nachstellen, berichten Sagen aus dem Rheinland. Aber auch ein «liederlicher» Geistlicher wird zum Wiedergänger, eine hochmütige Jungfrau und vor allem Leute, die ihrem Leben selbst ein Ende machen. Im Auge des Volkes ist der Selbstmörder verdammt. Eine Schächentaler Sage lässt sogar ein Tier, die Lieblingskuh eines Sennen, als Wiedergänger umherirren. Der väterliche Fluch ergriff den Herrn, wie sein (in unseren Augen) unschuldiges Geschöpf.

Mächtig angezogen wird das Volk durch die Figur des Teufels. Er lauert an allen Ecken und Enden dem Menschen auf, und wer sich ihm ergeben hat, wird ihn nicht mehr los. Er ist das Böse an sich und nur selten tritt er als Rächer der Schwachen und Armen auf, wie in rheinischen Gebieten. Die Sagen kennen unzählige «Teufelsbesessene». Hier ist nun eine grosse Kluft zu konstatieren zwischen Sage und positiver Rechtswelt. Die rechtlichen Normen beschäftigen sich nur äusserst selten mit dem Satan. Als Partei und Gegenpartei kennen sie ihn nicht. In den Sagen dagegen werden häufig Verträge mit ihm geschlossen und — wie im Faust — mit Blut unterschrieben. Die Verträge mussten gehalten werden, wie einem Menschen gegenüber. *Der Satansvertrag ist an sich gültig, wie ein Menschenvertrag.* Und wehe, wenn er gebrochen wird! Der Walliser Senn, der dem Bösen seine Hütte versprochen und das Versprechen nicht ausgeführt hatte, wurde von ihm geholt, an den Boden genagelt und getötet.

Aber hier setzen nun eigenartige Vorstellungen ein. Den Leuten ist es nicht wohl bei diesen Teufelspakten. Sie suchen sie zu brechen oder zu umgehen, ohne selbst Schaden zu nehmen. Mit grosser Klugheit werden allerlei Möglichkeiten ersonnen, den Vertrag zu zerstören, und mit das Köstlichste, was wir in den Sagen wahrnehmen können, ist der Humor, mit dem das Volk zu Werke geht. *Der Teufel wird betrogen. Der Teufel wird geprellt.* Hier offenbart sich der Gedanke: Der Listigere soll Recht behalten. Der Mensch, in seinem Witz, soll dem Bösen überlegen sein. Siegt in dieser Weise der Mensch über den Satan, so ist dieser Sieg kein Rechts-

bruch. Im Gegenteil: es ist letzten Endes der Triumph des Rechtes gegenüber einer schädlichen, schädigenden, höllischen Gewalt. Das Recht drückt gleichsam ein Auge zu; denn — es sei noch einmal betont — streng genommen besitzen die Pakte mit dem Teufel volle Rechtskraft. Der Seigneur Morel entzieht ein Kind dem Satan dadurch, dass er es taufen lässt, so dass ihn der Böse «traitre et menteur» nennt (Neuchâtel). Allbekannt sind die Sagen — in verschiedenstem Gewande — in denen der Teufel geprellt wird, weil ihm als erstes Lebewesen, das ihm verfallen ist, ein Tier, statt eines Menschen zugeführt wird. Auch unmögliche Aufgaben werden dem Bösen der alles zu tun versprochen hatte, aufgetragen, wie in der hessisch-nassauischen Sage vom Forstmeister, der dem Teufel aufträgt, Schlick und Sand des Main zu Bündeln zusammenzubinden, um damit die Kirche zu heizen! Bisweilen erscheint der Teufel als listige Figur, die ihrerseits den Menschen übertölpelt. Gelingt es ihm, so empfindet das Volk dies nicht als rechtswidrig. Ritter Cuno von Castelen machte einen Satanspakt des Inhalts, dass ihn der Teufel zum reichsten Mann der ganzen Gegend mache. Was geschah? Alles Gestein im Burgraum verwandelte sich in Gold und er musste im Glanze des Gesteins erblinden. Gehen in diesem Teufelsbereich die Sagen weit über das hinaus, was die Welt des positiven Rechts gebot, und verbot, so darf doch als Schlusswort ausgesprochen werden: *Die Volkssage spiegelt im ganzen das lebendige Recht wieder.* Sie nährt sich vom Recht des Landes, das sie geboren und lässt uns tief in die Rechtspsyche und in die Rechtswirklichkeit hineinschauen. Daher ist das Sagenrecht für die Rechtsgeschichte lehrreich und bedeutungsvoll.

Anmerkungen

Für die schweizerischen Sagen vergleiche die bekannten im Druck vorliegenden Sagenbücher, vor allem die grossen Sammlungen, die Arnold *Büchli* und Joseph *Miller* angelegt haben. Ebenso die systematisch gut aufgebauten «Luzerner Sagen» von Kuno *Müller:* Luzern, Geschichte und Kultur Bd. 1. Auf die verschiedenen Sagen vom «hauptlosen Reiter» macht neustens aufmerkam Annemarie *Meyer* in «NZZ» vom 24. 6. 1946. Werner und Maria Schwartzkopff haben 1925 herausgegeben: Sagen und Geschichten aus dem alten Frankreich und England, mit sprechenden Reproduktionen von Miniaturen. Viel volkskundlicher Sagenstoff ist zu finden in der Badischen Volkskunde von E. *Fehrle,* in der Rheinischen Volkskunde von A. *Wrede,* in der Hessisch-nassauischen Stammeskunde von Paul *Zaunert* und in der russisch (ostslavischen) Volkskunde von Dr. *Zelenin* (Grundriss der slavischen Philologie und Kulturgeschichte). Über Baumfrevel und dessen Sanktion ist interessant der Bericht von Oswald *Menghin* in den Wiener Sitz. Berichten der phil. hist. Kl. vom 1. Dez. 1943 (Der heilige Baum von Nauders, Tirol).

Zur Umgestaltung eines Märchens in eine Sage vgl. den Aufsatz von Paul *Kretschmer,* Wien: Märchenforschung (Deutsche Volkskunde 21. Jhrg. 1942, S. 142 ff.). Über Weiterleben und Aussterben von Sagen siehe G. *Jungbauer* «Zur sudetendeutschen Sage in Deutsche Lit. Zeitung 1942 Heft 35/36 Sp. 803 ff. Über neuere Untersuchungen von Volkssagen (im Gegensatz zur Heldensage) Otto *Lauffer* in Forschungen, Fortschritte 16. Jhrg. (20. Januar 1940) Sp. 27.

Die isländischen Sagas sind keine Sagen, sondern Familiengeschichten. Aber Felix *Genzmer* benutzt in der Hist. Z. (168, S. 509 ff) dennoch zwei Sagas, um interessant zu berichten über: Sage und Wirklichkeit in der Geschichte von den ersten Orkadenjarlen. Der gleiche Forscher weist auf germanisch-indische Urverwandtschaft in den Schöpfungssagen hin, was deutsam ist für das, was ich über die Tristansage mitteilte. Deutsche Reihe, Bd. 149: Germanische Schöpfungssagen (1944) S. 21 f.

Über den Zusammenhang von Kraft und Recht habe ich geschrieben in der Festschrift für J. W. *Hedemann* (1938) S. 3 ff. und über die gerechte Vergeltung im Diesseits und Jenseits in der Festschrift für Alfons *Dopsch* (1938) S. 591 ff.

Über Sagen, Sagenketten, Sagenformen, Sagenveränderungen usw. im Gebiet der Heldensage siehe Andreas *Heusler,* Nibelungensage und Nibelungenlied, 2. Aufl. 1922.

Soeben ist eine aufschlussreiche Studie von Max *Lüthi* erschienen: Das europäische Volksmärchen. Form und Wesen. Eine literaturwissenschaftliche Darstellung (Bern, Francke AG 1947), worin scharfe Striche zwischen Märchen und Sage gezogen werden. So wird z. B. immer wieder betont, dass das Märchen keine Tiefe, sondern nur Oberfläche besitze, während in der Sage «Angst, Staunen, Anspannung, Erschütterung und Erkrankung der Seele im Mittelpunkt der Darstellung stehen» (29). Das ist alles richtig, und deshalb kann die Sage rechtsgeschichtlich grössere Einblicke geben als das Märchen. Denn das Recht der alten Zeit bewegte Seele und Gemüt auf das stärkste. Siehe vom nämlichen Verfasser auch: Die Gabe im Märchen und in der Sage (Bern 1943).